



# Die neue TRBA 250

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe  
im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege<sup>1</sup>

**Die überarbeitete Fassung der TRBA 250 vom 17. Mai 2006 ist am 01. August 2006 in Kraft getreten.**

Die Arbeitgeberpflichten zum Schutz vor Nadelstichverletzungen sind jetzt verbindlicher festgeschrieben. Diese Änderungen stehen im Abschnitt 4.2.4 der TRBA 250.

## Die „Fakten“ der neuen TRBA 250 auf einen Blick:

- Die Soll-Vorschrift zum Einsatz von Sicherheitsprodukten wurde durch eine Muss-Vorschrift ersetzt.
- Die Arbeitsbereiche für den Einsatz von Sicherheitsprodukten wurden wie folgt eindeutig definiert:
  - Bei Umgang mit Patienten, die mit Erregern ab Risikogruppe 3<sup>2</sup> infiziert sind und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen.
  - Rettungsdienste
  - Notfallaufnahme
  - Gefängniskrankenhäuser
  - Fremdgefährdende Patienten
  - Bei Gefahr von Infektionsübertragung bei Austausch von Körperflüssigkeiten (z. B. bei Blutentnahme, Punktion zur Entnahme von Körperflüssigkeiten)
- Es ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass Beschäftigte in der Lage sind, sichere Arbeitsgeräte richtig anzuwenden.
- Sichere Arbeitsgeräte zur Verhütung von Stich- und Schnittverletzungen dürfen Patienten nicht gefährden.
- Herkömmliche Arbeitsgeräte dürfen weiter eingesetzt werden, wenn:
  - im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Verletzungsminimierende Arbeitsabläufe festgelegt werden.
  - ein geringes Infektionsrisiko besteht, z. B. **wenn der Infektionsstatus des Patienten bezüglich HIV und HBV und HCV negativ ist<sup>3</sup>.**
  - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gesondert dokumentiert wird.

### Übersicht für den Einsatz von Sicherheitsprodukten

Einsatzbereich	Einsatz von Sicherheitsprodukten	Umstellungsfrist	Tätigkeiten, bei denen „Körperflüssigkeiten“ in infektionsrelevanter Menge übertragen werden können.	Einsatz von Sicherheitsprodukten	Umstellungsfrist
Patienten die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3 <sup>2</sup> oder höher infiziert sind	<b>verpflichtend</b>	<b>sofort</b>	Blutentnahmen	<b>verpflichtend</b>	<b>ab 01.08.2007</b>
Behandlung von fremdgefährdenden Patienten	<b>verpflichtend</b>	<b>ab 01.08.2007</b>	Sonstige Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten	<b>verpflichtend</b>	<b>ab 01.08.2007</b>
Rettungsdienst u. Notfallaufnahmen	<b>verpflichtend</b>	<b>ab 01.08.2007</b>	Geringes Infektionsrisiko, d. h. wenn der Infektionsstatus des Patienten HIV, HBV und HCV negativ ist <sup>3</sup> .	<b>nicht verpflichtend</b>	
Gefängniskrankenhäuser	<b>verpflichtend</b>	<b>ab 01.08.2007</b>			

### Umsetzungsfrist laut Beschluss des ABAS (Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe) vom 28.11.2006:

Konventionelle Arbeitsgeräte dürfen noch bis 01.08.2007 aufgebraucht werden.

- Ausnahmen:**
- Sicherheitsprodukte sind sofort anzuwenden bei Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3<sup>2</sup> oder höher infiziert sind.
  - Die Neubeschaffung sicherer Arbeitsgeräte hat ab sofort zu erfolgen.

<sup>1</sup> Die technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRBA's sind die Grundlage für das Handeln der Berufsgenossenschaften.

<sup>2</sup> Erklärung, Quelle u. a. TRBA 105

<sup>3</sup> Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung notwendig

## Das bedeutet für Arbeitgeber im ambulanten Bereich:

Die oben aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen gelten auch für ambulant tätiges Personal, außer es ist absolut sichergestellt, dass der Patient nicht kritisch infektiös ist<sup>1</sup>.

Der Arbeitgeber (als Praxischef) kann durch die Berufsgenossenschaft für die Behandlungs- und Folgekosten bei einer Infektion seiner Angestellten mit den Erregern ab Risikogruppe 3<sup>2</sup>, bedingt durch eine Nadelstichverletzung und bei Verstoß gegen die TRBA 250 in Regress genommen werden.

Nach § 10 BioStoffV hat der Arbeitgeber die Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu treffen.

Vor Gericht werden technische Regeln wie vorweggenommene Sachverständigengutachten aufgefasst.

### Die „Sicherheitsprodukte“ müssen über folgende Eigenschaften verfügen:

- Der Sicherheitsmechanismus ist Bestandteil des Systems und kompatibel mit anderem Zubehör.
- Seine Aktivierung muss mit einer Hand erfolgen können.
- Seine Aktivierung muss sofort nach Gebrauch möglich sein.
- Der Sicherheitsmechanismus schließt einen erneuten Gebrauch aus.
- Das Sicherheitsprodukt erfordert keine Änderung der Anwendungstechnik.
- Der Sicherheitsmechanismus muss durch ein deutliches Signal (fühlbar oder hörbar) gekennzeichnet sein.

## B. Braun empfiehlt, grundsätzlich mit Sicherheitsprodukten für eine im doppeltem Sinne höhere Anwendersicherheit zu arbeiten:

1. Immer gleiches Instrumentarium erhöht die Sicherheit der korrekten Anwendung.
2. Durch den ständigen Einsatz der Sicherheitsprodukte werden Gefährdungsbeurteilungen und Dokumentationen vermieden.

### Die Safety-Venenverweilkanülen von B. Braun erfüllen alle geforderten Eigenschaften



- patentierte, selbstaktivierende Cliptechnik
- dauerhafter Sofortschutz beim Herausziehen der Nadel
- keine Änderung des gewohnten Handlings
- voll abrechnungsfähig über Sprechstundenbedarf

**Für Fragen stehen Außendienstmitarbeiter sowie das Innendienstteam jederzeit zur Verfügung.**

<sup>1</sup> Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung notwendig

<sup>2</sup> Erklärung, Quelle u. a. TRBA 105

**B | BRAUN**  
SHARING EXPERTISE

**B. Braun Melsungen AG**  
OPM

Carl-Braun-Straße 1  
34212 Melsungen  
Deutschland  
Tel (0 56 61) 71-33 99  
Fax (0 56 61) 75-35 50

[www.bbraun.de](http://www.bbraun.de)